

## **LESEABSCHRIFT**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Obernkirchen (Friedhofsgebührensatzung i. F. d. 6. Änderungssatzung) (Stand 01.01.2020)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl., S. 382), der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVB., S. 41) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl., S. 30) und dem § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Obernkirchen vom 21.12.1998, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 21.04.2004/ 20.05.2011/ 18.07.2012/ 12.12.2017/18.06.2018/ 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühren**

Für das Benutzen des städtischen Friedhofs und seiner Einrichtungen erhebt die Stadt Obernkirchen für Leistungen nach der Friedhofssatzung und für Verwaltungstätigkeiten Gebühren gem. der nachstehenden Bestimmungen.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung ist derjenige, In dessen Auftrag der Friedhof bzw. die Bestattungseinrichtungen benutzt oder zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden. Schuldner von Bestattungsgebühren ist auch der Bestattungspflichtige.
2. Gebührenschuldner einer Verwaltungsgebühr ist derjenige, der die Verwaltungstätigkeit beantragt oder verursacht.
3. Für die Gebührenschuld haften auch der Antragsteller und die Person, die sich zur Kostenübernahme schriftlich verpflichtet hat. Das gilt nicht für Personen, die ein fremdes Geschäft besorgen und die Geschäftsbesorgung bei der Antragstellung deutlich machen. In diesem Fall ist das Einverständnis der Person, zu dessen Lasten der Auftrag erteilt wird, nachzuweisen.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühr nach § 2 A. entsteht durch das Entstehen des Nutzungsrechts (Überlassung) entsprechend den Vorschriften der Friedhofssatzung. Die Gebühren nach § 2 B. bis F. entstehen mit Ablauf des Tages, an dem die Benutzung stattgefunden hat bzw. die Leistung des Personals abgeschlossen ist.
2. Verwaltungsgebühren nach § 2 G. und Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechts entstehen mit dem Antrag auf Tätigwerden. Bei Handlung von Amts wegen entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung.

3. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Sie unterliegen der Beitreibung Im Verwaltungszwangsverfahren.

#### **§ 4**

##### **Gebühren**

1. **Die Gebühren bemessen sich nach dem in der Anlage zur Satzung genannten Gebührentarif.**
2. **Der als Anlage dieser Satzung beigefügte Gebührentarif wird konstituierende Anlage der Friedhofsgebührensatzung.**

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (06.05.2004). Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1983 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.12.1999 außer Kraft.

1. Änderungssatzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

2. Änderung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (02.08.2012)

3. Änderung

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (02.02.2016).

4. Änderung

Diese Satzungsänderung tritt 14 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Internet verkündet wurde. (i. K. ab 27.12.2017)

5. Änderungssatzung

Diese Satzungsänderungen treten am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Internet verkündet wurden. (i. K. ab 20.07.2018)

**6. Änderung**

**Diese 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.**

Stadt Obernkirchen, 05.12.2019

gez.

Oliver Schäfer

Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung vom 21.04.2004 Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 9 vom 05.05.2004, S. 244; In Kraft ab 6.5.2004; redaktionelle Änderung Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2004, S. 439

1. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg Nr. 5 vom 31.05.2011, S. 43
2. Änderung bekannt gemacht im Internet auf der Seite [www.obernkirchen.de](http://www.obernkirchen.de) , Unterseite „Verwaltung und Politik“, am 01.08.2012
3. Änderung bekannt gemacht im Internet auf der Seite [www.obernkirchen.de](http://www.obernkirchen.de) , Unterseite „Verwaltung und Politik“, am 20.01.2016
4. Änderung bekannt gemacht im Internet auf der Seite [www.obernkirchen.de](http://www.obernkirchen.de) , Unterseite „Verwaltung und Politik“, am 13.12.2017
5. Änderung bekannt gemacht im Internet auf der Seite [www.obernkirchen.de](http://www.obernkirchen.de) , Unterseite „Verwaltung und Politik“, am 06.07.2018
6. **Änderung bekannt gemacht im Internet auf der Seite [www.obernkirchen.de](http://www.obernkirchen.de) , Unterseite „Verwaltung und Politik“, am 10.12.2019**

## Anlage:

### Gebührentarif zu § 4 der Friedhofsgebührensatzung

#### A: Für die Grabnutzung

##### 1. Reihengräber

1.1	für Personen über 5 Jahre	(Nutzungszeit 30 Jahre)	270,00 €
1.2	für Personen bis 5 Jahre	(Nutzungszeit 20 Jahre)	70,00 €
1.3	Rasenreihengrab	(Nutzungszeit 30 Jahre)	1.280,00 € *)
1.4	halbanonymes Urnenrasengrab	(Nutzungszeit 20 Jahre)	920,00 € *)
1.5	anonymes Urnenrasengrab	(Nutzungszeit 20 Jahre)	830,00 € *)

##### 2. Wahlgräber

###### 2.1 für Erdbestattungen

**(Nutzungsrecht 30 Jahre)**

2.1.1	für 1 Wahlgrabstätte	820,00 €	je Verlängerungsjahr	32,00 €
2.1.2	als Rasengrab	1.550,00 €	je Verlängerungsjahr	74,00 € *)
2.1.3	Für 2 Wahlgrabstätten	1.900,00 €	je Verlängerungsjahr	69,00 €
2.1.4	Rasendoppelgrabstätte	3.100,00 €	je Verlängerungsjahr	153,00 € *)
2.1.5	für jede weitere Grabstätte	820,00 €	je Verlängerungsjahr	35,00 €
2.1.6	für jede weitere Rasengrabstätte	1.180,00 €	je Verlängerungsjahr	77,00 € *)

###### 2.2 für Aschenbestattungen

**(Nutzungsrecht 20 Jahre),**

2.2.1	ausgemauert für bis zu 4 Urnen	1.090,00 €	je Verlängerungsjahr	62,50 €
2.2.2	nicht ausgemauert bis zu 2 Urnen	540,00 €	je Verlängerungsjahr	31,00 €
2.2.3	nicht ausgemauert für 1 Urne	270,00 €	je Verlängerungsjahr	15,50 €
2.2.4	nicht ausgemauert für 1 Urne im Gedenkort Sternenkinder			70,00 €

auf Wahlgrab: Verlängerungsgebühr des Wahlgrabes

##### 3. Baumurnengräber

**(Nutzungsrecht 20 Jahre),**

3.1.1	für bis zu 2 Urnen			710,00 € *)
3.1.2	für die zweite beizusetzende Urne			710,00 € *)

##### 3.a Strauchurnengräber

**(Nutzungsrecht 20 Jahre)**

3.a.1	für bis zu 2 Urnen (inkl. Pflege und Pinienrinde)			800,00 €
3.a.2	für die zweite beizusetzende Urne			800,00 € *)

##### 4. Grabstätten mit Familienbaum/-strauch

**(Nutzungsrecht 20 Jahre)**

4.1	erstmalige Beisetzung einschl. Rasen- und Baumpflege			710,00 €
4.2	für jede weitere beizusetzende Urne			710,00 € *)

\*) einschl. Rasenpflege

## **B: Für Leistungen des Personals**

Auswerfen, Ausschmücken und Schließen des Grabes, ggf. Transport des auf einem Anhänger abgelegten Trauerschmucks zum Grab und Auflegen auf das geschlossene Grab:

1.	für Verstorbene über 5 Jahre	580,00 €
2.	für Verstorbene bis 5 Jahre und Tot- oder Fehlgeburten	190,00 €
3.	Öffnen und Schließen eines ausgemauerten Urnengrabes	100,00 €
3 a.	Öffnen und Schließen eines Baumurnengrabes/ Strauchurnengrabes	60,00 €
4.	Ausheben und Schließen für Aschenbestattung (nicht ausgemauert)	60,00 €
5.	Zuschlag für Beisetzungen am Freitag ab 13:00 Uhr oder Samstag	50 %
6.	bei vorzeitiger Rückgabe/Rücknahme (§ 27 Friedhofssatzung):	50 %
7.	jährliche Pflegekosten + Zuschlag	50 %

## **C: Gebäudenutzungen**

1.	Friedhofskapelle einschl. Nutzung der Ausstellung und Reinigung nach der Trauerfeier	200,00 €
2.	Kühlkammer	
2.1	für bis zu 3 Tagen	90,00 €
2.2	ab 4. Tag täglich	30,00 €
2.3.1	Kühlkammer für auswärtige Beisetzung je angefangener Tag	80,00 €

## **D: Grundgebühr für jede Bestattung**

für das Vorhalten der baulichen Einrichtungen

(Kapelle, Leichenhalle, Toiletten, Brunnen), sowie laufende Kosten (Toilette: Reinigung, Wasser, Abwasser, Strom, Heizung;

Abfallentsorgung: Kränze, Gestecke usw.; Gießwasserbenutzung)

230,00 €

## **E: Urnenaufbewahrung bis zur Beisetzung**

je angefangener Monat Kosten einer Arbeitsstunde

## **F: Verrichten von Nebenarbeiten**

nach tatsächlichem Aufwand (Kostenerstattung), soweit nicht im Folgenden aufgeführt

1.	Ausmauern des Urnengrabes incl. Material 2	40,00 €
2.	Anlegen eines Baumurnengrabes incl. Material die Gebühr wird auch für eine zweite beizusetzende Urne fällig	80,00 €
3.	Verlegen von Platten zur rechtsseitigen Grababgrenzung	80,00 €

## **G: Verwaltungsgebühren (§-Angaben beziehen sich auf die Friedhofssatzung)**

1.	Ausstellen bzw. Verlängern der Berechtigungskarte gern. § 7 für jeweils 2 Jahre	60,00 €
2.	Ausstellen bzw. Verlängern der Berechtigungskarte gern. § 7 für einmalige Arbeiten	30,00 €
3.	Ausstellen eines Beschäftigtenausweises gern. § 7 für 2 Jahre oder für einmalige Arbeiten	10,00 €
4.	Zustimmen zum Umbetten gern. § 12 Abs. 2	100,00 €
5.	Zustimmen zum Errichten und Verändern von Grabmalen usw. gern. § 22	60,00 €
6.	Zustimmen zum vorzeitigen Entfernen von Grabmalen gern. § 26 Abs. 1	60,00 €
7.	Ablehnen einer Berechtigungskarte/Ausweises nach Nr. 1 bis 3, Versagen der Zustimmung nach Nr. 3 bis 6	60,00 €
8.	Ausstellen einer neuen Urkunde über das Nutzungsrecht	20,00 €
9.	Zulassen von Ausnahmen gern. § 21 Abs. 4	20,00 €
10.	Auffordern zur Mängelbeseitigung nach erstmaligem Anschreiben	20,00 €
11.	weitere Aufforderung in gleicher Sache je Anschreiben	15,00 €
12.	Anordnung einer Ersatzvornahme (ohne Kosten für die entspr. Arbeiten)	20,00 €
13.	Entziehen des Nutzungsrechtes gern. § 3 Abs. 2 (nach 3. Aufforderung)	30,00 €
14.	Urnenaufnahmebescheinigung	20,00 €

Im Übrigen gilt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Obernkirchen.